



Grundsätze zum Umgang mit
Interessenkonflikten

Stand: November 2022

Versions-Kontrolle				
Version Nummer	Autor	Kommentare	Genehmigungsdatum	Genehmigt durch
1.0	A. Leonhardt	Komplette Überarbeitung	30.11.2022	Vorstand
Nächste geplante Überprüfung: November 2023				

1. Präambel

Die Renell Wertpapierhandelsbank AG (im Folgenden „Renellbank“ oder „Bank“) legt als Wertpapierfirma besonderen Wert auf Professionalität und eine vertrauensvolle Kundenbeziehung. Wir achten darauf, dass unsere Mitarbeiter sämtliche Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen mit dem höchsten Maß an Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse unserer Kunden erbringen. Dabei sehen wir die Qualität unserer Dienstleistungen, die Seriosität und Zuverlässigkeit unserer Mitarbeiter, die Fairness im Umgang mit unseren Kunden und nicht zuletzt die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, Usancen und Marktstandards als tragende Prinzipien unseres Geschäftserfolgs an. Zu deren Absicherung halten wir weitreichende organisatorische Vorkehrungen vor, um die Entstehung von Interessenkonflikten und das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden.

2. Ermittlung von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich bei einer Bank, die u.a. eine Reihe von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen (im Folgenden auch "Dienstleistungen" genannt) für ihre Kunden erbringt und auch Unternehmen finanziert und berät, nicht generell ausschließen.

Interessenkonflikte können zwischen der Bank, anderen Unternehmen, die der Bank nahestehen oder die vertraglich für uns tätig sind, der Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder anderen mit uns verbundenen Personen und unseren Kunden sowie zwischen unseren Kunden im Rahmen unseres nachfolgend genannten Dienstleistungsangebots auftreten:

- Finanzkommissionsgeschäft
- Finanzportfolioverwaltung
- Anlagevermittlung
- Anlageberatung
- Abschlussvermittlung
- Eigenhandel
- Corporate Finance

Interessenkonflikte können beispielsweise entstehen

- bei der Erbringung von Anlage- und Vermittlungsdienstleistungen aus dem eigenen (Ertrags-)Interesse der Bank am Vertrieb von Finanzinstrumenten;
- bei der Ausführung von eigenständigen Wertpapieraufträgen durch die Bank;
- bei der Gewährung oder Entgegennahme von Zuwendungen (z.B. Verkaufs- / Bestandsprovisionen) an oder von Dritten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen für unsere Kunden;
- bei der Gewährung von erfolgsabhängigen Vergütungen an unsere Mitarbeiter und Intermediäre;
- bei der Gewährung oder Entgegennahme von Geschenken oder Einladungen, z. B. von und an Geschäftspartner und Kunden;
- aus Beziehungen unseres Hauses zu Emittenten von Finanzinstrumenten, im Zusammenhang mit Beratungsleistungen für eine Finanzierungsstrategie, im Zusammenhang mit der Mitwirkung bei Wertpapieremissionen und bei Partnerschaften;

- bei der Erbringung von Beratungs- und / oder Finanzierungsdienstleistungen mit dem Ziel des Erwerbs oder der Veräußerung von Unternehmen oder Immobilien, z.B. wenn verschiedene Investoren den Erwerb desselben Zielunternehmens beabsichtigen;
- bei der Erstellung von Anlage- und Anlagestrategieempfehlungen, Finanzanalysen und Werbemitteilungen zu Finanzinstrumenten, die dem Kunden zum Kauf angeboten werden;
- im Zusammenhang mit Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus Transaktionen von Mitarbeitern mit Finanzinstrumenten;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder mit ihnen verbundener Personen zu Emittenten und deren Mitarbeitern;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Verwaltungsräten.

3. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Um das Entstehen entsprechender Interessenkonflikte zu verhindern und ggf. entstandene Interessenkonflikte soweit wie möglich gering zu halten haben wir eine Compliance-Funktion geschaffen, die ihre Aufgaben dauerhaft, unabhängig und weisungsfrei wahrnimmt, von Geschäft, Handel und Abwicklung getrennt und unmittelbar dem Vorstand unterstellt ist. Es ist Aufgabe der Compliance-Funktion, Interessenkonflikte zu erkennen, zu vermeiden und zu managen sowie den Missbrauch von Insiderinformationen und Marktmanipulation zu verhindern. Zum Schutz der Kundeninteressen wurden zudem folgende präventive Maßnahmen getroffen:

- Schaffung von organisatorischen Abläufen zur Wahrung des Kundeninteresses in den Bereichen Anlageberatung und Portfoliomanagement (z.B. Genehmigungsprozess für neue Produkte, Anlageauswahlprozesse im Portfoliomanagement) sowie bei Wertpapieremissionen und –vermittlungen,
- Regelungen zur Gewährung und Entgegennahme von Zuwendungen und deren Offenlegung sowie - sofern die Annahme dieser Zuwendung durch die Bank nicht gestattet ist - zur Auszahlung dieser an den Kunden,
- Regelungen zu Vertriebszielen im Rahmen der Vergütung der Mitarbeiter in den Bereichen Corporate Finance und Trading sowie hinsichtlich Performance-Ziele im Asset Management,
- Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, Trennung von Zuständigkeiten und / oder räumlichen Trennungen ("Chinese Walls"),
- Begrenzung des internen Informationsflusses durch das „Need-to-know-Prinzip“,
- Führen einer Watchlist, die dazu dient, Umfang und Fluss sensibler Informationen zu überwachen und den Missbrauch von Insider- und anderen vertraulichen Informationen zu verhindern,
- Führen einer Restricted List, um möglichen Interessenkonflikten durch Verkaufs-, Transaktions- oder Beratungsverbote oder ein Verbot der Erstellung von Anlageempfehlungen zu begegnen,
- Offenlegung von persönlichen Geschäften von solchen Mitarbeitern gegenüber der Compliance-Funktion, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte entstehen könnten,

- Führung eines Registers zur Erfassung von Nebentätigkeiten unserer Mitarbeiter, die nicht im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis stehen,
- Führen eines Konfliktregisters zur Identifizierung und Dokumentation von potenziellen Interessenkonflikten,
- Festlegung eines Eskalationsprozesses für identifizierte Interessenkonflikte, für die keine Lösung zwischen der Bank und den Beteiligten gefunden werden kann, sowie für potenzielle Reputationsrisiken - ggf. bis zur Ebene der Geschäftsleitung,
- Richtlinien für den Umgang mit Vermittlungen,
- Regelmäßige Überwachungsaktivitäten durch die Compliance-Funktion sowie risikobasierte Überwachungsaktivitäten mit Fokus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen,
- Interne Anweisungen und Compliance-Richtlinien (z. B. zu Geschenken, Einladungen und Bewirtungen, Verhaltenskodex für persönliche Geschäfte von Mitarbeitern),
- Bereitstellung eines Whistleblower-Systems, das Mitarbeitern der Bank die Möglichkeit bietet, die Bank - auch anonym - auf betrügerische Aktivitäten und wirtschaftskriminelle Handlungen aufmerksam zu machen,
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter.

Die Bank hat damit organisatorische Präventivmaßnahmen geschaffen, um das Risiko einer Schädigung von Kundeninteressen zu steuern und zu vermeiden.

4. Offenlegung

Soweit die Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbeugung und Bewältigung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um das Risiko einer Schädigung von Kundeninteressen angemessen zu vermeiden, wird sich die Bank von dem Geschäft, das den Konflikt verursacht hat, distanzieren.

Bevor die Bank Geschäfte für einen Kunden ausführt, wird die Bank dem Kunden die allgemeine Art und die Ursache des Konflikts sowie die sich daraus ergebenden Risiken und die von der Bank getroffenen Maßnahmen zur Verringerung dieses Risikos offenlegen, damit der Kunde eine informierte Entscheidung über die Annahme der angebotenen Dienstleistungen treffen kann.

Diese Offenlegung erfolgt - sofern eine Kundenklassifizierung nach dem WpHG vorliegt - unter Berücksichtigung der Einstufung des Kunden als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei.

Die Offenlegung erfolgt nur dann, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, die identifizierten Interessenkonflikte zu lösen. Die Offenlegung erfolgt in aussagekräftiger, anonymisierter Form, so dass die Wahrung des Geschäfts- und Bankgeheimnisses sowie ggf. des gesetzlichen Datenschutzes gewährleistet ist.

Im Rahmen dieser Conflict of Interest-Policy wurden Annahmen über die Entwicklung der nächsten 12 Monate getroffen (z.B. Übernahme eines Asset Managers, Aufbau eines Handelsteams bestehend aus Aktien- und Anleihteam). Sollten diese Entwicklungen nicht eintreten, verringern sich die möglichen Interessenkonflikte und werden im Rahmen des nächsten Reviews wieder rausgenommen.